

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Freiburghaus AG (nachfolgend AGB) regeln das Verhältnis zwischen Kunden, Lieferanten und Partnern der Freiburghaus AG für die Geschäftstätigkeit von Muldenservice-Recycling inklusive aller in diesem Bereich angebotenen Dienstleistungen.

Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, werden Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie Allgemeine Bestimmungen des Kunden nicht akzeptiert und es gelten für alle Aufträge ausschliesslich die AGBs der Freiburghaus AG. Mit der Bestellung oder Auftragserteilung akzeptiert der Kunde diese AGBs und er erklärt, dass seine allfälligen Geschäftsbedingungen unverbindlich sind, selbst wenn sie einen anderslautenden Vorbehalt enthalten sollten.

## 2. Muldenbenutzung und Materialart

Über die Zuordnung des Abfalls in eine Abfallkategorie und Menge (m<sup>3</sup> vor Ort / Tonne auf der Waage bei der Abladestelle) entscheidet der Chauffeur beim Abholen der Mulde. Die Abfallkategorie wird durch den Chauffeur und den Kunden auf dem Lieferschein bestätigt. Ist der Kunde nicht vor Ort verfügbar, gilt die alleinige Bestätigung des Chauffeurs. Wird beim Entladen der Mulde Material festgestellt, das einer anderen Abfallkategorie zuzuteilen ist, als dies der Chauffeur beim Abholen der Mulde gestützt auf die von ihm vorgenommene visuelle Kontrolle getan hat, ist ausschliesslich die beim Entladen der Mulde festgelegte Abfallkategorie massgebend.

Für begleitscheinpflichtige Abfälle muss vorgängig abgeklärt werden, ob der Kunde oder die Freiburghaus AG den Begleitschein ausstellt. Wird der Begleitschein durch die Freiburghaus AG ausgestellt, wird der Aufwand mit CHF 50.— pauschal dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Mulden sind so zu beladen, dass ein sicherer und gesetzeskonformer Transport im Strassenverkehr gewährleistet ist.

Absetzmulden dürfen maximal 20 cm in der Höhe über den Muldenrand beladen werden. Längs und seitlich darf kein Material über den Muldenrand abstehen. Absetz- und Abrollcontainer dürfen in der Höhe nicht über den Muldenrand beladen werden. Längs und seitlich darf kein Material über den Muldenrand abstehen.

Der Kunde haftet für alle Schäden, welche durch unsachgemässe Behandlung am Transportbehälter entstehen. Das gilt insbesondere, aber nicht abschliessend, für mechanische Schäden, welche durch unsachgemässes Verstellen oder Beladen mit Baugeräten verursacht werden, für Schäden, welche durch ätzende Stoffe verursacht werden und Hitzeschäden, welche durch das Verbrennen von Material in den Mulden verursacht werden.

Es ist Sache des Kunden abzuklären, ob mit den bestellten Fahrzeugen, Maschinen und Geräten das Grundstück befahren werden kann. Schutzmassnahmen (z. B. Bodenschutzplatten) gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind durch ihn rechtzeitig zu planen und umzusetzen. Für Schäden an Strassenbelägen und Verbundsteinplätzen infolge fehlender Schutzmassnahmen haftet ausschliesslich der Kunde und jede Haftung der Freiburghaus AG wird ausdrücklich wegbedungen.

Das Einholen einer Bewilligung für das Abstellen einer Mulde auf öffentlichem Grund ist Sache des Kunden.

## 3. Abfall und Recyclingzentrum ARZ

### Annahmebedingungen

Nachfolgend aufgelistete Abfälle können durch den Kunden im ARZ angeliefert werden. Es bedingt eine korrekte Deklaration des Materials durch den Anlieferer.

- Über die Abfallkategorie entscheidet der Leiter ARZ der Freiburghaus AG.
- Pro Anlieferung wird eine Abfallkategorie definiert.
- Die Preise verstehen sich ohne Ablad, das Abladen ist Sache des Anlieferers.
- Hilfsmittel (Schaufel, Besen usw.) für das Abladen bringt der Anlieferer selbst mit.
- Wird auf Wunsch des Anlieferers maschinell abgeladen, trägt dieser ausschliesslich das Risiko für allfällige Schäden und jede Haftung der Freiburghaus AG wird ausdrücklich wegbedungen.
- Das maschinelle Abladen wird nach Preisliste pauschal verrechnet.
- Mindestbetrag pro Anlieferung mit Entsorgungskarte CHF 2.—
- Mindestbetrag pro Anlieferung ohne Entsorgungskarte CHF 10.—

- Die Preise verstehen sich netto, exkl. MWST.

**Folgende Abfälle sind zugelassen**

- Bau- und Haushaltsabfälle
- Papier und Karton
- Sperrgut
- Plastik/Folie
- Holz
- Bauschutt
- Betonabbruch
- Altmetall
- Alu und Weissblech
- PET
- Flaschenglas
- Natursteine
- Unterhaltungselektronik
- Haushaltgeräte

**Sonderabfall**

- Pneu (Sonderabfall)
- Batterien (Sonderabfall)
- Leuchtstoffröhren (Sonderabfall)
- Asbestabfälle festgebunden im Asbestsack verpackt
- Holz kontaminiert (Bahnschwellen)
- Altöl (Getriebe und Motorenöl)

**Folgende Abfälle sind nicht zugelassen**

- Asbestabfälle festgebunden, welche unverpackt angeliefert werden. Das Umladen im ARZ ist nicht erlaubt.
- Asbestabfälle weichgebunden
- alle übrigen Sonderabfälle
- Waffen / Munition / Blindgänger
- Explosive Stoffe wie Feuerwerk, Sprengstoffe, Leuchtraketen usw.
- Altbelag mit PAK über 250 mg/kg

**Verantwortung des Anlieferers**

Der Anlieferer ist verantwortlich für eine korrekte und vollständige Deklaration des angelieferten Abfalls. Er darf nur Abfälle im ARZ anliefern und abladen, die zugelassen sind. **Abfall, bei welchem der Verdacht besteht, dass es mit nicht zugelassenen Stoffen (z.B. Asbest, PAK usw.) verunreinigt ist, darf nicht abgeladen werden.** Nicht zugelassene Abfälle, die beim Abladen als solche erkannt werden, werden zurückgewiesen und sofort wieder aufgeladen und sie sind durch den Kunden zu entsorgen. Stellt sich erst nach dem

Abladen und der Annahme der abgeladenen Abfälle durch die Freiburghaus AG heraus, dass nicht zugelassene Abfälle angeliefert und abgeladen wurden, werden diese Abfälle an den Anlieferer retourniert oder durch die Freiburghaus AG korrekt entsorgt. Sämtliche damit verbundenen Aufwendungen und Kosten, von der Aussortierung über eine allfällige Behandlung bis zur Entsorgung, sind ausschliesslich und vollumfänglich vom Anlieferer zu tragen und werden diesem vollständig in Rechnung gestellt.

**Preise und Annahmebedingungen**

Die Preise richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste der Freiburghaus AG. Eine Anpassung der Preise infolge einer veränderten Marktsituation oder durch gesetzliche Auflagen ist jederzeit möglich.

**Sicherheitsanweisungen**

Das Rauchen ist auf dem ganzen Areal der Freiburghaus AG verboten.

Anweisungen von den Mitarbeitern der Freiburghaus AG sind zu befolgen.